



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

333
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 6. September 2021

Nummer 36

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
370.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband der Förderschulen in Gummersbach und der Gemeinde Windeck	Seite 334		
371.	Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Bender Recycling GmbH & Co. KG	Seite 334		
372.	Genehmigungsantrag nach BImSchG der Schoellershammer GmbH, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren – Korrektur der Fristen	Seite 336		
373.	Verfahren im Wasserrecht hier: Wasserverband Eifel-Rur	Seite 337		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
374.	Bekanntmachung des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Aachen	Seite 337		
			375. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 338
			376. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 338
			377. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 338
			E	Sonstiges
			378. Liquidation hier: Freunde und Förderer von Gut Eichthal e.V.	Seite 338
			379. Liquidation hier: Citymanagement Radevormwald e.V.	Seite 338
			380. Liquidation hier: grupper e.V.	Seite 339
			381. Liquidation hier: TREFFPUNKT MÜTTER und VÄTER Kinderkriegen – Kinderhaben e.V.	Seite 339

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

370. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband der Förderschulen in Gummersbach und der Gemeinde Windeck

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26. November 2014/3. Dezember 2014 zwischen dem Zweckverband der Förderschulen in Gummersbach und der Gemeinde Windeck über die Beschulung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurde durch die Gemeinde Windeck fristgerecht zum Ende des Schuljahres 2020/2021 gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 10. Dezember 2014 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 22. Dezember 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 30. August 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3

Im Auftrag
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2021, S. 334

371. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Bender Recycling GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.01.0011/21/12.0-A1

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Bender Recycling GmbH & Co. KG, Robert-Blum-Straße 72–78 in 51379 Leverkusen hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 31. März 2021 letztmalig ergänzt am 13. August 2021, eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Eisen und NE-Metallen auf dem Gelände in der Robert-Blum-Straße 72–78, Gemarkung Lützenkirchen, Flur 20, Flurstücke 879, 940 und 1082 beantragt. Gleichzeitig hat die Firma Bender Recycling GmbH & Co. KG eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich der vorzeitigen Ertüchtigung der Demontagehalle, der Erdarbeiten, der Errichtung einer Stellfläche für LKW, PKW und Leercontainer und Errichtung und Prüfung eines Ölabscheiders beantragt.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus der Demontage- und Abfüllfläche (BE 100), Schüttgut-Lagerboxen (BE 210), und der Lagerfläche (BE 220).

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs,
- Lagerung und Behandlung von Elektro-Altgeräten,
- Erhöhung der maximalen Abfallmengen auf ca. 50000 t gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle,
- Erhöhung des Jahresdurchsatzes auf 110000 t/a (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle),
- die Errichtung eines Gefahrgutlagers für IBC (BE 100),
- die Optimierung der Trockenlegung von Transformatoren und Loks (BE 100),
- Errichtung und Betrieb von zusätzlich 14 Schüttgutlagerboxen für nicht gefährliche Abfälle (BE 210),
- Erhöhung der bestehenden Lagerboxen (BE 220)
- Erweiterung einer flüssigkeitsdichten Fläche (BE 220)
- Umbau und Umnutzung einer Halle zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (BE 300)
- Errichtung und Betrieb eines Altöllagers inklusive Lageänderung des bestehenden Altöllagers (BE 300)
- Errichtung und Betrieb einer Stellfläche für Lkw und Pkw sowie Leercontainern (BE 400).

Die Änderungen der Anlage sollen nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die geplante Abfallbehandlungsanlage ist den Ziffern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.3.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Ziffer 8.11.2.1 und 8.12.1.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschließlich technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Prognose der Geräuschemissionen der Debakom vom 8. April 2021 Bericht Nr. 2020070007-2435,
- Staub-Immissionsprognose der Gicon GmbH vom 5. März 2021 Bericht Nr. L200271-01,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Ökon GmbH vom 18. März 2021,
- Artenschutzrechtliche Prüfung der Ökon GmbH vom 18. März 2021,

- Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Hamacher vom 28. Mai 2021 Bericht Nr. 21-BRL-01,
- Gutachten zur wasserrechtlichen Eignung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der AGU-TSO e.V. vom 28. Mai 2021 Bericht Nr. MG-2021-AwSV.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG und der Antrag auf Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

13. September 2021 bis einschließlich 12. Oktober 2021

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme aus.

- Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung unter Telefon 0221/147-3035 oder -3674, bzw. per E-Mail an 52-Genehmigung@brk.nrw.de möglich.

- Stadt Leverkusen (Elberfelder Haus), Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, 2. OG, Raum 214 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Besucherinnen und Besucher müssen bei Wahrnehmung eines solchen Termins die zum Zeitpunkt des Besuchs geltenden Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW – insbesondere bezüglich des Tragens eines medizinischen Mund-Nasenschutzes – beachten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens einschließlich

12. November 2021

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind schriftlich mit Namen und der vollen lesbaren Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln zu richten.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen auch per E-Mail unter Angabe des o. g. Aktenzeichens an 52-Genehmigung@brk.nrw.de oder per DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an poststelle@brk-nrw.de-mail.de erhoben werden. Elektronische Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html.

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ob und in welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekanntmachen. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf den

18. Januar 2022.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilneh-

merinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 26. August 2021

Im Auftrag
gez. A l f e r t

ABl. Reg. K 2021, S. 334

372. Genehmigungsantrag nach BImSchG der Schoellershammer GmbH, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren – Korrektur der Fristen

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0038/21/6.2.1-16-Wu/Win

(Korrektur zum Amtsblatt 34, S. 317, Nr. 351
vom 23. August 2021)

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Schoellershammer GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52353 Düren, Kreuzauer Straße 18, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstück 402.

Gegenstand des Genehmigungsantrags (Vorhaben) ist die Errichtung und der Betrieb einer Reststoffverwertungsanlage (RVA) unter dem Einsatz betriebseigener Reststoffe aus der Papierproduktion.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstauglichkeit erforderlich sind, beantragt.

Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2022 geplant.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG sowie die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

30. August 2021 bis einschließlich 30. September 2021

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Dezernat 53, Terminvereinbarung unter: 0221/147-3281, 0221/147-4140, 0221/147-4023, 0221/147-4035 oder dezernat53einwendungen@brk.nrw.de
2. Stadtverwaltung Düren, Untere Bauaufsichtsbehörde, Erdgeschoss, Zimmer 005, Kaiserplatz 2–4, 52349 Düren, montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Bitte klingeln Sie am Rathaus oder melden sich unter folgender Rufnummer (02421) 25-0 an. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter wird Sie dann am Eingang abholen.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme einen Termin.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

2. November 2021,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder die Stadt Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abt. Bauordnung, 52351 Düren zu richten.

Sie können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

29. November 2021, um 10:00 Uhr.

Er findet in der Rurtalhalle Düren Lendersdorf, Ardenenstraße 115, 52355 Düren statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist an den Folgetagen am gleichen Ort jeweils ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Da der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG in das Ermessen der Behörde gestellt ist, können die Pandemie-Einschränkungen bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz). Soweit auf den Erörterungstermin nicht verzichtet wird, findet dieser ggf. ohne Herstellung der Öffentlichkeit statt. Die Entscheidung darüber wird zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 26. August 2021

Im Auftrag
gez. S c h r o i f f

ABl. Reg. K 2021, S. 336

373. Verfahren im Wasserrecht h i e r : Wasserverband Eifel-Rur

Bezirksregierung Köln
54.2-(43.4.6)-5-1-420-Ner

Köln, 25. August 2021

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit geltenden Fassung

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Mitbehandlung von Schlämmen der Kläranlage Nettersheim-Marmagen auf der Kläranlage Urft/Nettersheim erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 cbm bis weniger als 4500 cbm Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen. Gem. § 9 Abs. 2, Satz 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 1 ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVP) wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 (2) UVP) bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. N e r l i c h

ABl. Reg. K 2021, S. 337

374. Bekanntmachung des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Aachen

Gemäß § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 4. Änderungs-

satzung vom 29. Februar 2016 (ABl. Reg. Köln 2016, Seite 119) gebe ich bekannt, dass am

Freitag, dem 17. September 2021, um 09.00 Uhr,

in der Geschäftsstelle des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen, Leonhardstraße 23-27, 52064 Aachen, Raum Aachen (I. Obergeschoss) eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

– Öffentliche Sitzung –

1. Begrüßung und Formalien
2. Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020
 - 3.1 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung
 - 3.2 Feststellungsbeschluss
 - 3.3 Entlastung des Verbandsvorstehers
 - 3.4 Verwendung des Jahresüberschusses
4. Umsetzung § 2 b Umsatzsteuergesetz
h i e r : Künftige Auswirkungen auf das Studieninstitut
5. Digitalisierungskonzept für das Studieninstitut
h i e r : Vorstellung und Beratung des Entwurfes
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Verschiedenes

– Nichtöffentliche Sitzung –

8. Genehmigung einer Nebentätigkeit
h i e r : Korrektur von Hausarbeiten

Aachen, den 27. August 2021

gez. Peter K a p t a i n
Allgemeiner Vertreter Kreis Düren
Der Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 337

**375. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3410457737, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 16. August 2021

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 338

**376. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381656776.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 25. August 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 338

**377. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381701416 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 25. August 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 338

E Sonstiges

**378. Liquidation
h i e r : Freunde und Förderer von Gut Eichthal e.V.**

Der Verein „Freunde und Förderer von Gut Eichthal e.V.“ (VR 502252, Amtsgericht Köln) wurde aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Klaus Hacker, Kösliner Straße 22, 51491 Overath anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 338

**379. Liquidation
h i e r : Citymanagement Radevormwald e.V.**

Der Verein „Citymanagement Radevormwald“ mit Sitz in Radevormwald, eingetragen beim Vereinsregister Köln unter VR 16729, ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden (Michael Scholz, Ludwig-Beck-Straße 16, 42477 Radevormwald.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 338

380. Liquidation
hier: grupper e.V.

Der Verein „grupper e.V.“ (AG Siegburg, VR 3631) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 339

381. Liquidation
hier: TREFFPUNKT MÜTTER und VÄTER
Kinderkriegen – Kinderhaben e.V.

Der Verein „TREFFPUNKT MÜTTER und VÄTER Kinderkriegen – Kinderhaben e.V.“ mit Sitz in Köln (VR 10501 beim Amtsgericht Köln), Postanschrift: Münstereifeler Straße 81, 50937 Köln, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu Liquidatorinnen wurden bestellt: Frau Pia Weische-Alexa, wohnhaft Arnulfstraße 7, 50937 Köln, Frau Barbara Schwartzkopff-Fischer, wohnhaft Helenenstraße 9, 50259 Pulheim.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einer der Liquidatorinnen anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2021, S. 339

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.